

VEREINSSTATUTEN

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1 Der Verein führt den Namen

EVANGELISCHES DIÖZESANMUSEUM IN DER STEIERMARK

(Kurztitel „Evangelisches Museum Steiermark“)

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Radkersburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Steiermark. Er ist ein evangelisch kirchlicher Verein.
- 3 Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist möglich.
- 4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- 1 die Errichtung und den Betrieb des Evangelischen Diözesanmuseums in Bad Radkersburg.
 - 1.1 Die Objekte des Museums bestehen entsprechend dem Vertrag vom 26. Juni 2003 von der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark aus der für Ausstellungszwecke übergebenen historischen Sammlung laut Inventar. Der Verein hat an diesen Objekten keinerlei Eigentumsrechte, er ist nach obigem Vertrag nur zur sorgfältigen Aufbewahrung und museumsmäßigen Ausstellung verpflichtet. Er hat dafür das Recht auf Veröffentlichungen. Die Rechte und Pflichten gegenüber allfälligen Leihgebern liegen bei der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark.
 - 1.2 Werden Leihgaben nach dem Datum des obigen Vertrages direkt „dem Museum“ oder „dem Verein“ gegeben, so werden sie wie Stücke aus der erwähnten Sammlung behandelt, ausgenommen dass im Fall einer Rückforderung durch den Leihgeber die im erwähnten Vertrag vorgesehene Rückfrage entfällt.
 - 1.3 Werden Geschenke musealer Art nach dem Datum des obigen Vertrages direkt „dem Museum“ oder „dem Verein“ gegeben, so werden sie als Geschenke an die Evangelische Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark angesehen und als solche inventarisiert, um die Geschlossenheit der historischen Sammlung erhalten.
 - 1.4 Die Punkte 1.2 und 1.3 gelten nur für historisches Material wie Bücher, Urkunden, Bilder, Sakralgeräte und Ähnliches; keinesfalls für vom Verein erstellte Druckwerke, Wandtafeln, Vitrinen, Beleuchtungskörper und dergleichen.
- 2 die Verbreitung und Kenntnis der Geschichte der Evangelischen in der Steiermark.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen

Mittel erreicht werden.

- 2 Als ideelle Mittel dienen:
Tätigkeiten wie z.B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.
- 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Subventionen
 - 1.3 Erträge aus Veröffentlichungen
 - 1.4 Erträge von Veranstaltungen
 - 1.5 Eintrittsgeld in Form von Spenden
 - 1.6 Leihgebühren
 - 1.7 Sammeln von Spenden , Annehmen von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - 1.8 Diözesankollekte (einmal jährlich)

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche sowie in die Ehrenmitglieder.

- 1 Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vorzugsweise durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (der Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- 2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- 2 das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 11, 12 und 13
- 3 die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- 4 die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung - ist zulässig.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmgleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 9 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 2 Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
- 3 Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- 4 Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 5 Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§ 11 - Leitungsorgan (Vorstand)

- 1 Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:
Obmann (Obfrau), Schriftführer/in, Kassier/in
Obmann (Obfrau) – Stellvertreter/in, Schriftführer/in – Stellvertreter/in, Kassier/in – Stellvertreter/in
Die Wahl von bis zu 3 Beiräten ist zulässig.
- 2 Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3 Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.

- 5 Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6 Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9 Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

§ 12 - Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstand)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- 1 Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- 2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 4 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
- 5 Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder, des Leitungsorganes

(Vorstand)

- 1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Ausgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
- 5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 - Rechnungsprüfer

- 1 Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2 Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In- und Ausgeschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen.
- 3 Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 - Schlichtungseinrichtung

- 1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

- 2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4 Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 16 - Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Die Auflösung ist sofort der Evangelischen Superintendentur A.B. Steiermark mitzuteilen, damit sie über die Sammlungsobjekte, welche laut dem Vertrag vom 26. Juni 2003 wieder unter die Verwaltung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark fallen, entscheiden kann.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereines bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das vorhandene Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen zu übertragen, sofern diese im Zeitpunkt der Vermögensübertragung als spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a Abs. 8 ESTG anerkannt sind mit der Auflage, dieses ausschließlich für mildtätige Zwecke gem. § 37 BAO im Sinne des § 4a Abs. 8 ESTG zu verwenden.
Jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit ist dem für den Sitz des Vereines zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.
- 4 Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen

schriftlich anzuzeigen.

Bad Radkersburg, 8. Mai 2021

Michaela Legenstein, BA BEd, Obfrau:



Mag. Helga Rachtl, Kassierin:



Nicole Navratil BA MA, Schriftführerin:



